

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstr. 55, 28217 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der **Lebenshilfe Bremen e.V.** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX im **Wohntraining**, in der **Vegesacker Heerstraße 151 in 28217 Bremen**, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungstyp Nr. 05: „Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Ambulantes Wohntraining)“**. Nä-

heres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen. Die Dauer der Aufenthaltes im Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.

- 2.3 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ erfolgen.
- 2.4 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.7 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **3 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Personelle Ausstattung

- 3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachlichen Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.
- 3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 3) stellt sich wie folgt dar:

Hilfebedarfsgruppe	Personen-zahl	Beleg-tage	Personalschlüssel Betreuung	Vollzeit-Stellen Betreuung
1				
2				
3				

4	
5	
Gesamt	

- 3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert.
- 3.4 Die unter Ziffer 3.3 genannten insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 3) aus folgenden Personalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

--	--

--	--

- 3.5 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.
- 3.6 Zuzüglich zu dem Personalmix unter 3.4 werden gemäß des Schlüssels von [REDACTED] für die Ergänzungspauschale Wohntraining [REDACTED] Vollzeitstellen kalkuliert.

4 Vergütung des Personals

- 4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

- 4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der TVöD VKA ab dem 01.07.2025 für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand 01.04.2025 und nach in Kraft treten Stand 01.05.2026 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- 4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen in dem Zeitraum 01.07.2025 – 30.04.2026 für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] und ab dem 01.05.2026 für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED] €. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 3). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5 Vergütungsvereinbarung

- 5.1 Für die Zeit ab dem **01. Juli 2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

- 5.1.1 Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Ab dem 01.07.2025:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,38 €	24,61 €	12,57 €	3,20 €	44,76 €
2	4,38 €	45,41 €	12,57 €	3,20 €	65,56 €
3	4,38 €	77,10 €	12,57 €	3,20 €	97,25 €
4	4,38 €	133,31 €	12,57 €	3,20 €	153,46 €

5	4,38 €	190,48 €	12,57 €	3,20 €	210,63 €
---	--------	----------	---------	--------	-----------------

Ab dem 01.05.2026:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	4,44 €	25,09 €	12,81 €	3,20 €	45,54 €
2	4,44 €	46,32 €	12,81 €	3,20 €	66,77 €
3	4,44 €	78,66 €	12,81 €	3,20 €	99,11 €
4	4,44 €	136,03 €	12,81 €	3,20 €	156,48 €
5	4,44 €	194,38 €	12,81 €	3,20 €	214,83 €

5.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

5.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Ab dem 01.07.2025:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	3,29 €	18,46 €	12,57 €	3,20 €	37,51 €
2	3,29 €	34,06 €	12,57 €	3,20 €	53,11 €
3	3,29 €	57,82 €	12,57 €	3,20 €	76,88 €
4	3,29 €	99,98 €	12,57 €	3,20 €	119,03 €
5	3,29 €	142,86 €	12,57 €	3,20 €	161,91 €

Ab dem 01.05.2026:

Hilfebedarfs- gruppe	Grund- pauschale	Maßnahme- pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	Gesamt- entgelt
1	3,33 €	18,82 €	12,81 €	3,20 €	38,16 €
2	3,33 €	34,74 €	12,81 €	3,20 €	54,08 €
3	3,33 €	58,99 €	12,81 €	3,20 €	78,33 €
4	3,33 €	102,02 €	12,81 €	3,20 €	121,36 €
5	3,33 €	145,78 €	12,81 €	3,20 €	165,12 €

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

5.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

5.2 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.6 kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

5.3 Eine Abrechnung der unter Ziffer 5.1 – 5.2 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6 Prüfung der wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen

-

sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

- 6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7 Vereinbarungszeitraum

- 7.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juli 2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Sollte der Leistungserbringer innerhalb der unter Ziffer 7.1 genannten Mindestlaufzeit eine Tarifumstellung vornehmen, kann die Vergütungsvereinbarung ohne Einhaltung der Mindestlaufzeit mit einer Frist von mindestens 6 Wochen gekündigt werden.
- 7.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.
- 7.4 Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

8 Sonstige Regelungen

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer

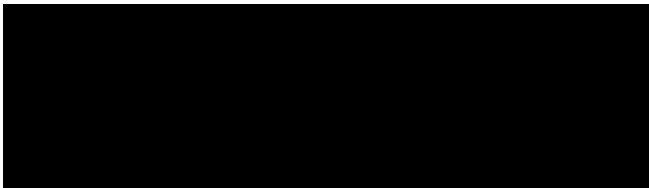
möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

8.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.

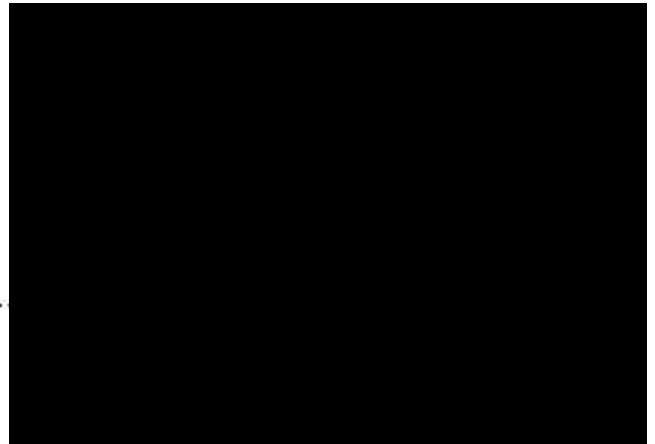
8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



B III



Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 05 (Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX)

Anlage 2: Rahmenleistungsbeschreibung: Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Menschen

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.07.2025 - 30.04.2026 und 01.05.2026 – 31.03.2027

Leistungstyp Nr. 05

Wohntraining für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung (ehemals Ambulantes Wohntraining)

1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage	Das Wohntraining ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verb. mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen. Diese Rechtsgrundlage findet Anwendung in der Gestaltung der Leistungen unter den Bedingungen des Landesrahmenvertrags für das Land Bremen. Das Wohntraining findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des Menschen mit Behinderung oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft statt, deren Vermieter auch der Leistungserbringer des Wohntrainings sein kann. Die Dauer des Aufenthaltes im Ambulanten Wohntraining ist in der Regel auf 36 Monate begrenzt.
2. Personenkreis	Das Wohntraining können volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, • deren Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind • die in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Unterstützung zu leben • deren Teilhabebedarfe mit ambulanten ärztlichen, psychotherapeutischen Behandlungen und nichtärztlichen Therapien nicht ausreichend abgedeckt sind • die sich in Übergangssituationen befinden und/oder mehrere bzw. wechselnde Lebensthemen parallel zu bewältigen haben • die im Rahmen des Betreuten Wohnens (noch) nicht ausreichend

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	betreut werden können und einen stärkeren, stützenden Rahmen für den Übergang benötigen. Das Wohntraining können ebenso pflegebedürftige, volljährige Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung erhalten, bei denen unter Berücksichtigung von Leistungen der Pflege Teilhabedarf am Leben in der Gemeinschaft bestehen.
3. Zielsetzung	Das Wohntraining hat zum Ziel: • Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung durch gezieltes Training im Bereich selbstständiger Lebensführung zum Leben im Betreuten Wohnen zu befähigen bzw. soweit als möglich unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen • diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen • deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur, Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen. Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.
4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	Unterkunft und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Wohntrainings. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Leistungsberechtigte des Wohntrainings bei entsprechender Bedarfslage Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich am im Rahmen des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX und an dem im Begutachtungsverfahren (HMBW) festgestellten individuellen Hilfebedarf. Inhalt, Umfang und deren zeitliche Organisation werden im Einzelfall auf der Grundlage der jeweiligen Begutachtung geplant. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten. Die pädagogischen und psychosozialen Leistungen werden als Beratung, Begleitung, Unterstützung, Erschließung von Hilfen und Kontakten im sozialen Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung und zielgerichtete Förderung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Unterstützungsinhaltes und Unterstützungsumfanges erbracht und überprüft. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden. Die für das Training relevanten Zielsetzungen sind mit aktiver Beteiligung der

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	Leistungsberechtigten zu verfolgen. Die spezifischen Bedarfe des Personenkreises werden auf Basis der Ergänzungspauschale für das Wohntraining flexibel und individuell erbracht. Es wird ein strukturierter und stützender Rahmen im Wohntraining angeboten und das im Rahmen der Gesamtplanung vereinbarte Training mit den Leistungsberechtigten geplant, durchgeführt und reflektiert. Der Zeitraum der Gesamtplanung umfasst in der Regel ein Jahr. Bei gravierenden Veränderungen, die Einfluss auf die Ziel- und Maßnahmenplanung in der Gesamtplanung haben, ist der zuständige Sozialhilfeträger umgehend zu informieren. Unter die mitzuteilenden Veränderungen fallen sowohl plötzlich eintretende als auch geplante und in der Zukunft liegende gravierende Ereignisse. Der Leistungserbringer schließt mit den einzelnen Leistungsberechtigten einen Betreuungsvertrag. Dieser wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) findet Anwendung.
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Förder- und Unterstützungsleistungen, die im direkten Kontakt mit dem / der Leistungsberechtigten erbracht werden. Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den im Begutachtungsinstrument aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.
4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und psychiatrischen Behandlungszentren sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschl. der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten, Teilnahme an Fallkonferenzen sowie Fahrten und Wegezeiten.
4.5 Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation.
4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung anderer Leistungen	Zu den Leistungen des Wohntrainings gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.
5. Personal	
5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Unterstützungsleistungen. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.																								
5.2 Unterstützungspersonal	Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Pflegefachkräfte, Ergotherapeuten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen bzw. auch - höchstens zu 20% - durch Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung. Das eingesetzte Personal für die Ergänzungspauschale Wohntraining hat in der Regel eine Fachkraftqualifikation. Ausnahmen sind möglich.																								
5.3 Anzahl Unterstützungspersonal	Die Anzahl der Personalstellen für die Unterstützung richtet sich nach der Anzahl der Leistungsberechtigten in den jeweiligen Hilfebedarfsgruppen (HBG): <table><tr><th>Hilfebedarfsgruppe</th><th>Personalschlüssel</th><th>zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*</th></tr><tr><td>1</td><td>1 zu 10,14</td><td>zzgl. 1 zu 15</td></tr><tr><td>2</td><td>1 zu 4,76</td><td>zzgl. 1 zu 15</td></tr><tr><td>3</td><td>1 zu 2,64</td><td>zzgl. 1 zu 15</td></tr><tr><td>4</td><td>1 zu 1,47</td><td>zzgl. 1 zu 15</td></tr><tr><td>5</td><td>1 zu 1,01</td><td>zzgl. 1 zu 15</td></tr></table> *Für die Ergänzungspauschale Wohntraining sind 90% des Schlüssels als Personal vorzuhalten und im Qualitätsbericht nachzuweisen. Der Personalschlüssel bzw. der Schlüssel für die Ergänzungspauschale Wohntraining bezieht sich immer auf Vollzeitstellen. Eine Vollzeitstelle definiert sich nach der beim Leistungserbringer des Wohntrainings für eine Vollzeitkraft tarif- oder arbeitsvertraglich geltenden wöchentlichen (Brutto-)Arbeitszeit. Die (Brutto-)Arbeitszeit je Vollzeitstelle darf jedoch eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden nicht unterschreiten. Die den Hilfebedarfsgruppen und der Ergänzungspauschale Wohntraining hinterlegten Betreuungsschlüssel enthalten alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungszeiten sowie die üblichen Ausfallzeiten durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. Die direkten Zeiten gelten als Orientierungswerte: <table><tr><th>Hilfebedarfsgruppe</th><th>Direkte personenbezogene Leistungen</th><th>Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*</th></tr><tr><td>1</td><td>1,81 Std. pro Woche</td><td>zzgl. 2 Std. pro Woche</td></tr></table>	Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*	1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15	2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15	3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15	4	1 zu 1,47	zzgl. 1 zu 15	5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15	Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*	1	1,81 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
Hilfebedarfsgruppe	Personalschlüssel	zzgl. Schlüssel Ergänzungspauschale Wohntraining*																							
1	1 zu 10,14	zzgl. 1 zu 15																							
2	1 zu 4,76	zzgl. 1 zu 15																							
3	1 zu 2,64	zzgl. 1 zu 15																							
4	1 zu 1,47	zzgl. 1 zu 15																							
5	1 zu 1,01	zzgl. 1 zu 15																							
Hilfebedarfsgruppe	Direkte personenbezogene Leistungen	Direkte personenbezogene Leistung der Ergänzungspauschale Wohntraining*																							
1	1,81 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche																							

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	2	4,43 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
	3	8,44 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
	4	15,55 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
	5	22,78 Std. pro Woche	zzgl. 2 Std. pro Woche
	*Mindestens 1,75 Stunden pro Woche sind im Jahresdurchschnitt vorzuhalten.		
5.4 Rufbereitschaft	Eine Rufbereitschaft ist in der Regel nicht Bestandteil des Wohntrainings. Vereinbarungen über Rufbereitschaften können in begründeten Fällen im Rahmen von Einzelverhandlungen in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden.		
5.5 Tagesstruktur	Arbeit und Maßnahmen der Tagesstrukturierung sind keine Leistungen des Wohntrainings.		
5.6. Fachliche Leitung/Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung und ist Bestandteil der Betreuungsschlüssel in den HBG's.		
5.7 Hauswirtschaft/Reinigung	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.		
5.8 Haustechnik	Umfasst in Wohnangeboten in Gruppen die notwendigen Leistungen zur Instandsetzung und -haltung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände.		
5.9 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.		
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Betreuungskräfte. Bei Wohnangeboten in Gruppen gehören ggfs. auch die Ausstattung von gemeinschaftlich genutzten Räumen (z. B. Gemeinschaftsküche, Gruppenraum u. ä.) und damit verbundenen technischen Vorrichtungen und Anlagen zum Leistungsumfang.		
7. Qualität	Strukturqualität • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Betreuungsvertrages, • Unterstützung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung • Kooperation im regionalen Versorgungssystem Prozessqualität • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung Ergebnisqualität • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades		

Anlage 2.5 zum BremLRV SGB IX

	gemäß der individuellen Hilfeplanziele • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
8. Vergütung	Die Leistungen des Wohntrainings werden vergütet - a.) nach Hilfebedarfsgruppen gewichtete Maßnahmepauschalen zur Abgeltung der sich aus den jeweiligen Betreuungsschlüsseln ergebenden direkten und indirekten Leistungszeiten und zur anteiligen Deckung des sonstigen, der Unterstützung nicht direkt zurechenbaren Leistungsaufwands für Leitung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, - b.) durch eine Grundpauschale zur anteiligen Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, soweit nicht durch a) erfasst, - c.) durch einen Investitionsbetrag zur Abdeckung der Kosten, die sich aus der Anschaffung, Nutzung und Erhaltung der Anlagen und Ausstattungen, soweit sie nicht dem individuellen Wohnen zuzurechnen sind, ergeben. - d.) durch eine Ergänzungspauschale für das Leistungsmodul Wohntraining